

RS Vwgh 1990/4/24 89/05/0044

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1990

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Wr §134 Abs3 idF 1987/028;

BauO Wr §90 idF 1987/028;

BauRallg;

Rechtssatz

Ein Nachbar kann nur dann die Rechtswidrigkeit einer erteilten Baubewilligung dartun, wenn er durch das Bauvorhaben in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt wird. In der Frage einer Störung des Ortsbildes steht dem Nachbarn ein subjektivöffentliches Recht nicht zu (Hinweis E 1.7.1986, 82/05/0015). Das gleiche gilt hinsichtlich der Schaffung von Kinderspielflächen nach § 90 Wr BauO, weil auch diese Vorschrift ausschließlich öffentlichen Interessen dient (Hinweis E 29.6.1976, 1800/75).

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989050044.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at